

Beitragssatzsatzung für das Jahr 2003

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf für die Abrechnungseinheit Daßlitz

vom 27.07.2015

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Langenwetzendorf mit Beschluss-Nr. 42-07/2015 vom 06.07.2015 folgende Satzung:

§ 1 Beitragssatz

Für die im Jahr 2003 erfolgten Investitionsaufwendungen wurde nach Maßgabe der Bestimmungen der o.g. Satzung der Beitragssatz für die einheitliche öffentliche Einrichtung Daßlitz wie folgt festgesetzt:

2003 = 0,1403712 € / m²

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenwetzendorf, den 27.07.2015

Dittmann
Bürgermeister

